

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Kottweiler-Schwanden

**Sitzungs-Nr.** : 6  
**Sitzungsort** : Sitzungssaal im Gemeindehaus Kottweiler-Schwanden  
**Sitzungsdatum** : 07.12.2016  
**Sitzungsbeginn** : 20.02 Uhr  
**Sitzungsende** : 20.53 Uhr

## **An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:**

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz  
1. Beigeordneter John Hemm  
Beigeordneter Eddy Vereecke  
Beigeordnete Angelika Gieser

## **Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach**

Schriftführer Benjamin Hüge

## **Die Ratsmitglieder:**

Volker Fuchs  
Sören Gibs  
Dominik Müller  
Roland Palm  
Florian Schaan  
Mario Walther  
David Jung  
Klaus Scherne  
Marion Borger-Urschel  
Wolfgang Graustein  
Karin Gehra  
Gerd Schmidt

## **Ferner sind noch folgende Personen anwesend:**

Der Abteilungsleiter der Finanzverwaltung Peter Gieser (bis TOP 4), Reinhard Schneider, Georg Leydecker und Jürgen Rosenkranz von den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach GmbH (zu TOP 1), Willi Maue von der Rheinpfalz sowie ein Zuhörer.

## **Anmerkungen:**

Keine

## **Entschuldigt:**

Ute Lutz

## **Unentschuldigt:**

Keine

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

### **Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:**

Die Vorsitzende schlägt vor, den öffentlichen Teil um folgende Punkte zu erweitern:

TOP 7 „Information zum Ausbau Weg Ochsenbach“

TOP 8 „Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden“

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

## **T A G E S O R D N U N G**

### **der öffentlichen Sitzung:**

1. Gaskonzessionsvergabe
2. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2017
3. Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2017
4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2017
5. Änderung / Ergänzung der Friedhofssatzung;  
hier: Satzungsbeschluss
6. Änderung / Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung;  
hier: Satzungsbeschluss
7. Information zum Ausbau Weg Ochsenbach
8. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden

### **der nichtöffentlichen Sitzung:**

9. Verschiedenes

Es wird in die Beratung eingetreten.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Gaskonzessionsvergabe**

#### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden hat mit der Pfalzgas GmbH am 20. November 1996 einen Gaskonzessionsvertrag abgeschlossen, welcher vor dem Auslaufdatum (20. November 2016) um ein Kalenderjahr verlängert wurde.

Nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist die Gemeinde verpflichtet, das Vertragsende spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.03.2015 im Bundesanzeiger im Bereich „Verschiedenes-Verschiedenes“.

Eine Frist, bis wann eine Interessensbekundung eines Energieversorgers vorliegen muss, ist im Gesetz nicht geregelt. Die Kartellbehörden haben bisher die Auffassung vertreten, dass nach Bekanntgabe im Bundesanzeiger ein Bewerbungszeitraum von ca. 3 Monaten ausreicht. Für die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden bewarben sich die Pfalzgas GmbH, die Stadtwerke Ramstein GmbH und die Stadtwerke Kaiserslautern.

Die Stadtwerke Kaiserlautern haben jedoch mit Schreiben vom 21.07.2015 ihre Bewerbung zurückgezogen.

Nach § 46 Abs. 3 S. 5 EnWG ist bei der Auswahl des Unternehmens die Gemeinde den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. §1 EnWG statuiert als Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung kann die Gemeinde mit dem Unternehmen einen Konzessionsvertrag mit einer Höchstlaufzeit von 20 Jahren abschließen.

#### Die Bewerbungen

Die Pfalzgas GmbH und die Stadtwerke Ramstein GmbH haben am 20. Oktober 2015 persönlich ihre Bewerbung eingereicht.

Die Bewerbungen sind jedem Ratsmitglied am 27.11.2015 per Mail und den Fraktionsvorsitzenden in Schriftform zugegangen.

Um zu prüfen, welche Bewerbung die Kriterien der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden erfüllt, stellten beide Konzessionsbewerber ihr Konzept in den Ratssitzungen vom 02.12.2015 sowie vom 04.05.2016 vor und standen für Fragen zur Verfügung.

#### Die Bewertungsmatrix

Die Bestimmung der Vergabekriterien und ihre Gewichtung obliegen der Gemeinde. Bei der Vergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz ist die Ortsgemeinde den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG).

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden hat Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anhand eines Bewertungsmatrixmusters aufgestellt. Dieses Bewertungsmatrixmuster, das auch den Bewerbern zur Kenntnis gegeben worden war, ist als **Anlage 1 der Niederschrift** hinzugefügt und ging jedem Ratsmitglied am 27.11.2015 per Mail zu.

Nachdem beide Bewerber ihr Konzept dem Gemeinderat am 02.12.2015 und 04.05.2016 vortrugen, bewertete die Vorsitzende beide Konzessionsgeber anhand der Bewertungsmatrix und trug sie in der Hauptausschusssitzung vom 15.06.2016 vor. Ihre Bewertung fiel zugunsten der Pfalzgas GmbH aus.

Auf Wunsch der CDU-Fraktion schlug die Vorsitzende in der Ratssitzung vom 28.06.2016 vor, den Punkt „Gaskonzessionsvertrag“ von der Tagesordnung zu nehmen. Da die Gaskonzession die nächsten 20 Jahre bindet, sei eine bedachte Entscheidung gewünscht. Die Bewertungsmatrix solle nochmals im kleinen Kreis bewertet werden.

Der zur Sitzung anwesende 1. VG-Beigeordnete Marcus Klein empfahl dem Gemeinderat, die Bewertung der Gaskonzession von einem unabhängigen Dritten vornehmen zu lassen. Die Bewertung könne auch von der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführt werden. Er gab zu bedenken, dass jede einzelne Punktvergabe bei der Bewertungsmatrix objektiv nachvollziehbar sein müsse. Der Rat entschied sich daraufhin für die Bildung einer fraktionsübergreifender Arbeitsgruppe.

Die Bewertungsmatrix wurde von der Vorsitzenden und vier weiteren Ratsmitgliedern aus allen Fraktionen neu ausgewertet. Dies waren Wolfgang Graustein für die UB, Gerd Schmidt für die CDU-Fraktion, Dominik Müller für die SPD-Fraktion und Volker Fuchs für die FWG-Fraktion. Die Auswertung fiel einstimmig zugunsten der Pfalzgas GmbH. Die Bewertungsmatrix dieser Arbeitsgruppe ist als **Anlage 2 der Niederschrift** enthalten.

Der Fraktionsvorsitzende Sören Gibs trägt eine Stellungnahme der CDU-Fraktion zur Auswertung beider Konzessionsbewerber vor. Diese ist als **Anlage 3 der Niederschrift** beigefügt.

Nach kurzer Diskussion trifft der Gemeinderat folgende Entscheidung:

### **Beschluss:**

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden beschließt, dem Ergebnis der Auswertung der Angebote auf Grundlage der Bewertungsmatrix an die Pfalzgas GmbH zu vergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	5
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	1

## **2. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2017**

### **Sachverhalt:**

Bis zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 sind die Hebesätze / Beitragssätze durch den Ortsgemeinderat festzulegen.

Im Jahr 2016 gelten die nachfolgenden Sätze:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz)	310 %
2. Grundsteuer B	370 %
3. Gewerbesteuer nach Ertrag	370 %
4. Hundesteuer jährlich	
für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für jeden weiteren Hund	66,00 €
5. Feld- und Waldwegebeitrag je ha	14,00 €

Im Hinblick auf die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2017 weist die Finanzverwaltung auf folgendes hin:

#### **a) Grundsteuer A / Grundsteuer B / Gewerbesteuer**

Die Ortsgemeinde erhebt ihre Realsteuern zur Zeit knapp über den Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz. Die auf Basis der Nivellierungssätze festgestellte Steuerkraft ist Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Nachdem die Aufsichtsbehörde für den Landkreis Kaiserslautern bereits für das Jahr 2016 den Kreisumlagesatz im Wege der Ersatzvornahme auf 44,23 v.H. erhöht hat, ist wohl davon auszugehen, dass der Kreisumlagesatz für 2017 ebenfalls in einem Bereich von bis zu 45 v.H. festgesetzt wird. Dies wird bei der Gemeinde Kottweiler-Schwanden im Jahr 2017 zu einer zusätzlichen finanziellen Mehrbelastung von rd. 25.000,00 € führen.

Die Kommunalaufsicht hat bei der Genehmigung der vorangegangenen Haushalte immer wieder darauf verwiesen, dass die Nivellierungssätze keine Höchstsätze darstellen und im Hinblick auf den unausgeglichenen Haushalt der Ortsgemeinde bereits wiederholt die Anhebung der Hebesätze angeraten.

Die Gemeinde Kottweiler-Schwanden hat letztmals im Jahr 2013 die Grundsteuern und die Gewerbesteuer erhöht. Die Hebesätze liegen nur minimal über den Nivellierungssätzen. Es ist zu bemerken, dass die Steueranteile über den Nivellierungssätzen nicht in die Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage einfließen. Diese Beträge verbleiben bei der Ortsgemeinde und tragen zu einer Reduzierung des Fehlbetrages bei. Es ist zu erwarten, dass die Kommunalaufsicht auch den kommenden Haushalt beanstanden wird und zum wiederholten Mal eine Verbesserung der Einnahmemöglichkeiten fordert.

Die Kommunalaufsicht ist der Meinung, dass Hebesätze, die gerade 5 Punkte über den Nivellierungssätzen liegen, nicht ausreichend sind. Sie macht in ihrem Genehmigungsschreiben die Gemeinde Kottweiler-Schwanden erneut darauf aufmerksam, dass im Landkreis Kaiserslautern bereits im Jahr 2016 die Hebesätze vereinzelt bis zu 454 v.H. festgesetzt wurden.

Eine Umfrage der Finanzabteilung bei anderen Verbandsgemeinde hat ergeben, dass bereits in 14 Ortsgemeinden die Hebesätze für 2017 beschlossen sind bzw. angehoben werden. Der niedrigste Hebesatz liegt dabei bei der Grundsteuer B bei 390 v.H. und der höchste Hebesatz sogar bei 454 v.H.

Ähnlich stellt sich die Situation bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer dar.

Auch werden dem Stadtrat Ramstein-Miesenbach, dem Ortsgemeinderat Niedermohr und dem Ortsgemeinderat Steinwenden die Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B auf mindestens 390 v.H. von den Bürgermeistern empfohlen. Die Vorschläge für die Grundsteuer A liegen jeweils bei 320 v.H. und für die Gewerbesteuer jeweils bei 380 v.H.

Die Mehrbelastung für den Eigentümer eines Anwesens mit einer jetzigen Steuerlast von 200 € läge dann in der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden bei rd. 13,70 € pro Jahr. Die Mehrbelastung bei einer aktuellen Steuerlast von 300 € bei rd. 20,50 € pro Jahr. Umgelegt auf den Monat hätte ein Hauseigentümer mit einem durchschnittlichen Anwesen gerade einmal mit ein bis zwei Euro mehr pro Monat zu rechnen.

Die Anhebung der Grundsteuer B auf 390 v.H. würden zu Mehreinnahmen von ca. 8.500 € führen.

#### **Beschluss:**

Die Hebesätze / Beitragssätze des Jahres 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320,00 %
Grundsteuer B	390,00 %
Gewerbesteuer aus Ertrag	380,00 %

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

#### **b) Hundesteuer**

Die letzte Anhebung der Hundesteuer erfolgte für das Jahr 2010.

In der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach werden für den 1. Hund bis zu 36 €, für den 2. Hund bis zu 60 € und für jeden weiteren Hund bis zu 96 € erhoben.

**Eine erhöhte Steuer für so genannte gefährliche Hunde wird bislang nicht erhoben.**

**Bei einer Erhöhung ist darauf zu achten, dass der Jahresbetrag durch 12 teilbar ist.**

Die Vorsitzende schlägt vor, die Hundesteuer jeweils um 6,- Euro zu erhöhen.

#### **Beschluss:**

Hundesteuer	1. Hund	36,00 Euro
	2. Hund	48,00 Euro
	jeder weitere Hund	72,00 Euro

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	2
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

c) Feld- und Waldwegebeitrag

**Der Feld- und Waldwegebeitrag beträgt 2016**

**14,00 €/ha.**

Im Hinblick auf das Flurbereinigungsverfahren wurde der Beitragssatz bereits ab 2011 auf 14,00 € angehoben.

Zum 31.12.2015 beträgt der Sonderposten für den Gebührenhaushalt Feld- und Waldwege (Feldwegerücklage) 53.384,- €.

Eine Hochrechnung für das Jahr 2016 lässt für die lfd. Ein- und Auszahlungen im Gebührenhaushalt Feld- und Waldwege einen Überschuss von ca. 8.000,- € erwarten. Allerdings sind für das Flurbereinigungsverfahren dieses Jahr bereits Abschläge von 30.000 € angefallen. Die Endabrechnung des Flurbereinigungsverfahrens steht noch aus.

Nach Meinung der Verwaltung kann der Beitragssatz bei 14 €/ha belassen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat belässt den Feld- und Waldwegebeitrag bei 14,00 € je ha.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

### **3. Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2017**

**Sachverhalt:**

Die Steuersätze werden gemäß § 95 (2) Nr. 3 GemO grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

Sofern die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist, darf die Gemeinde Abgaben nur nach den Sätzen des Vorjahres erheben (§ 99 (1) Nr. 2 GemO).

Der Ortsgemeinderat hat für das Jahr 2017 eine Erhöhung der Steuersätze beschlossen.

Da zu erwarten ist, dass zu Beginn des Jahres 2017 noch keine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt, ist zur termingerechten Erstellung und Versendung der Steuerbescheide der Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich.

Die Nennung der Steuersätze / Hebesätze in der Haushaltssatzung hat dann nur noch deklaratorische Bedeutung.

**Beschluss:**

Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	1
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

## 4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab dem 01.01.2017

### Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.01.2017 wird die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (also auch kommunale Gebietskörperschaften) neu konzipiert. Die Umsatzbesteuerung wird dann an europäisches Recht angepasst. Der unter anderem auch für Kommunen geltende § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde ersatzlos gestrichen. An dessen Stelle tritt der neue § 2b UStG.

Nach altem Recht knüpfte die Umsatzsteuerpflicht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Wesentlichen daran, dass ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) unterhalten wird. Daraus folgte im Umkehrschluss, dass der Hoheitsbereich und die Vermögensverwaltung keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung darstellte.

Nach dem neuen § 2b UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur noch dann von der Umsatzsteuerpflicht befreit, wenn sie Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben. Zukünftig wird eine auf privatrechtlicher Grundlage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Vermögensverwaltung, grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen.

§ 27 Abs. 22 UStG gibt den Kommunen die Möglichkeit in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2020 noch die alte Regelung anzuwenden. Dazu ist gegenüber dem Finanzamt eine sog. Optionserklärung abzugeben. Die Optionserklärung bedarf zwar keiner besonderen Form, sie ist aber vom Bürgermeister/in nach vorheriger Zustimmung durch die Vertretungskörperschaft zu leisten.

Mit der Einführung des § 2b UStG stellen sich nun eine Vielzahl von Rechtsfragen, die sich teilweise aus unbestimmten Rechtsbegriffen der gesetzlichen Neuregelung ergeben.

Dazu wollte das Bundesministerium der Finanzen in einem besonderen Schreiben Stellung nehmen. Mit diesem Schreiben ist aber in absehbarer Zeit noch nicht zu rechnen. Dringend zu klärende Rechtsfragen und Gesetzesauslegungen können deshalb nicht mit Sicherheit beurteilt werden.

In Bezug auf die Jagdverpachtung durch Jagdgenossenschaften hat der Gemeinde- und Städtebund den Kommunen bereits die Abgabe einer solchen Optionserklärung empfohlen. Als Hauptgrund führt der Gemeinde- und Städtebund ebenfalls die noch große Zahl von Fragestellungen und Rechtsunklarheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Rechtslage an. Ähnlich äußern sich auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und kommunale Beratungsunternehmen.

Die Finanzabteilung empfiehlt ebenfalls die Abgabe einer Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt. Dadurch wird vorerst vermieden, dass privatrechtlich erbrachte Leistungen eine zusätzliche Umsatzsteuerpflicht auslösen.

Weitere finanzielle Belastungen des Bürgers werden also vermieden. Zudem entstehen bei der Gemeinde keine Einnahmeverluste.

Die einzelnen Fachabteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung werden bis zum Auslaufen der Übergangsregelung innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche alle auf privatrechtlicher Grundlage basierenden Leistungen dahingehend prüfen, ob diese nicht auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden können. Der Einnahmeerhebung läge dann eine Gebühren-, Beitrags- oder Entgeltsatzung zugrunde, sofern sich die Abrechnung nach öffentlichem Recht als die für Bürger und Kommune günstigere Möglichkeit darstellt.

### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Abgabe einer Optionserklärung in Bezug auf § 2b UStG gegenüber dem Finanzamt zu.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	16
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

## 5. Änderung / Ergänzung der Friedhofssatzung;

### hier: Satzungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Bedingt durch die vermehrten Anfragen aus der Bevölkerung nach Rasengräbern hatte der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 04.05.2016 die Bereitstellung von neuen Feldern für Rasengräber sowohl für Urnen- als auch für Erdbestattungen beschlossen. Der Grund liegt darin, dass mit zunehmendem Alter das Herrichten und Instandhalten der bisherigen Grabanlagen immer beschwerlicher werden und Angehörige oft aus beruflichen oder familiären Gründen außerhalb der Region ihren Wohnsitz verlegen. Anders als bei den herkömmlichen Grabstätten wird die Pflege und Unterhaltung einer Rasengrabstätte von den Gemeindearbeitern durchgeführt. Zudem bedeutet das Errichten von Grabmälern, die Grabpflege oder auch Instandsetzung der Grabstätten eine große finanzielle Belastung für die Grabverantwortlichen.

Bereits in den Sitzungen am 28.06.2016 und zuletzt am 12.10.2016 hatte der Ortsgemeinderat bezüglich der Gestaltungsmöglichkeiten für Rasengräber mehrere Beschlüsse gefasst. In der Gemeinderatssitzung am 28.06.2016 wurde außerdem die Ruhe- und Nutzungszeit für alle Grabarten einheitlich auf 25 Jahre festgelegt.

Die in der **Anlage 4 der Niederschrift** beigefügte Friedhofssatzung wurde dahingehend geändert und ergänzt. Zur besseren Veranschaulichung sind die Änderungen bzw. Ergänzungen in Kursivschrift eingearbeitet. Mit dem Erwerb einer Rasengrabstätte erhalten die Grabverantwortlichen außerdem ein Informationsblatt überreicht (siehe **Anlage 5 der Niederschrift**). Dieses Merkblatt enthält folglich alle wesentlichen Gestaltungsvorschriften. Der Erhalt dieses Blattes ist vor der Beisetzung von den Angehörigen zu quittieren (**Anlage 6 der Niederschrift**).

#### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der beigefügten Friedhofssatzung, wie von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagen, nach Einarbeitung aller bereits gefassten Beschlüsse zu. Der Satzungsbeschluss für die Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden wird gefasst.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	16
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

## 6. Änderung / Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung;

### hier: Satzungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Die Bereitstellung neuer Felder für Rasengräber erfordert eine Änderung bzw. Ergänzung der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Die Grabplatzgebühren und Pflegepauschalen sowohl für ein Urnenrasengrab als auch für ein Erdrasengrab wurden bereits in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 28.06.2016 beschlossen.

Demnach beträgt die einmalige Grabplatzgebühr für Urnenrasengräber/anonyme Urnenrasengräber 128,00 €. Die Pflegepauschale für die gesamte Ruhezeit (25 Jahre) wurde auf 500,00 € festgesetzt. Die einmalige Grabplatzgebühr für Erdrasengräber beträgt 153,00 €, die Pflegepauschale für die gesamte Ruhezeit 850,00 €.

Die einmalige Pflegepauschale für ein Rasengrab wird beim Ersterwerb mit der Grabplatzgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Pflegepauschale wie bei anderen Grabarten auch anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst. Lediglich anonyme Urnenrasengräber werden nur für eine Nutzungszeit vergeben.

Die in der **Anlage 7 der Niederschrift** beigefügte Friedhofsgebührensatzung wurde dahingehend geändert bzw. ergänzt. Zur besseren Veranschaulichung sind die Änderungen bzw. Ergänzungen in Kursivschrift eingearbeitet.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt der beigefügten Friedhofssatzung, wie von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagen, der beigefügten Friedhofsgebührensatzung nach Einarbeitung der bereits gefassten Beschlüsse zu. Der Satzungsbeschluss für die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden wird gefasst.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	5
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	1

### **7. Information zum Ausbau Weg Ochsenbach**

#### **Sachverhalt:**

Der Weg Ochsenbach ist über die Flurbereinigung zur Asphaltierung beantragt worden. Die Unter und Obere Naturschutzbehörde haben nach einem Ortstermin diese Asphaltierung abgelehnt. Die Behörde stimmt lediglich einem Ausbau in Schotter zu. Im Zuge der Schotterung wird auch die Wasserführung verbessert.  
Der Gemeindeanteil beläuft sich hierzu bei ca. 12.860 Euro.

Die Ratsmitglieder nehmen die Informationen zur Kenntnis.

### **8. Zustimmung zu einer Spende im Bereich der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden**

#### **Sachverhalt:**

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

*„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwen-*

*derung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten."*

**Im vorliegenden Fall handelt es sich um folgende Spende:**

Die Fa. Heizung & Sanitär Schäfer (Inhaber Andreas Ulrich) aus Gimsbach hat in der Kindertagesstätte „Bärenbusch“ Sanitärarbeiten durchgeführt. Die Firma stellt die Materialkosten in Rechnung und möchte die Arbeitsleistung (Lohnkosten) i. H. v. 1.405,25 € spenden, d. h. nicht in Rechnung stellen. Die Firma würde dann über diesen Betrag eine Spendenbescheinigung erhalten. Da die Arbeiten noch nicht ganz abgeschlossen sind und somit noch eine weitere Rechnung folgen wird, bei der die Lohnkosten womöglich auch gespendet werden, wird der Gemeinderat auch darum gebeten, dieser womöglich weiteren Spende in geringerem Umfang als der o. g. Betrag auch seine Zustimmung zu geben. Die Spende wird der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

Die 1. Abschlagsrechnung liegt jedem Ratsmitglied vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme dieser Spende und einer eventuell noch weiteren noch nicht bezifferbaren Spende der Fa. Schäfer.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	16
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	16	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

## Nichtöffentliche Sitzung

### 9. Verschiedenes

#### Sachverhalt:

##### Weihnachtsbaum

Gegenüber der Kreissparkasse ist am Dorfplatz ein Weihnachtsbaum aufgestellt worden.

##### Stühle „Haus des Bürgers“

Anlässlich des 30-jährigen Jubiläums hat sich das Ramstein-Miesenbacher Kultur- und Tagungszentrum „Haus des Bürgers“ eine neue Bestuhlung angeschafft. In der Bürgermeisterdienstbesprechung wurde gefragt, ob bei den Ortsgemeinden Bedarf alten Stühlen besteht. Die Vorsitzende hat 120 Stühle beordert, wovon je 40 in den Leichenhallen der Ortsteile Kottweiler und Schwanden genutzt werden.

##### Erste Sinnenbank

Die Volksbank Glan-Münchweiler hat der Ortsgemeinde eine Sinnenbank, eine aus Holz gefertigte Wellenliege, gespendet. Nun muss ein Ort für die Bank gefunden werden. Die Vorsitzende schlägt die Aufstellung an der „Michelsruhe“ vor.

##### Scheune Baierlein

Der Sperrmüll in der Scheune „Baierlein“ wurde entsorgt.

##### Zweite Sinnenbank

Das Kreativteam spendet laut dem Ratsmitglied Marion Borger-Urschel eine zweite Sinnenbank.

##### Mandatsniederlegung Christian Urschel

Das Hauptausschussmitglied Christian Urschel (SPD) ist nach Kindsbach verzogen und legt daher sein Mandat im Hauptausschuss nieder. Er hat die Vorsitzende am 21.11.2016 per E-Mail informiert. Die Vorsitzende bittet die SPD-Fraktionen, einen Nachfolger vorzuschlagen.

##### Weihnachtsmarkt in Rambervillers

Am Samstag, 17. Dezember, findet in der französischen Partnerstadt Rambervillers ein Weihnachtsmarkt statt, auf dem die Ortsgemeinde mit einem Stand teilnimmt. Die Organisation übernimmt der Festausschuss. Interessierte sind herzlich eingeladen.

##### Wasserführung am Anwesen Baqué

Die Wasserführung am Anwesen Baqué bedarf laut Ratsmitglied Wolfgang Graustein einer Erneuerung. Bei Regen läuft das Wasser über Pflasterung in Richtung „Ochsenbach“. Gerade bei gefrorenem Zustand steigt die Unfallgefahr.

### **Worüber Protokoll**

Gabriele Schütz, Vorsitzende:	
Benjamin Hüge, Schriftführer:	

**Bewertungsmatrix  
für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz  
für die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden**

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden hat die nachfolgend genannten Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung aufgestellt. Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden wird die Entscheidung über die Konzessionsvergabe auf der Grundlage dieser Kriterien treffen.

Bei der Vergabe der Konzession für das Gasversorgungsnetz ist die Ortsgemeinde den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG).

**Hauptkriterien**

	Kriterien	%
1.	Netzsicherheit	28
2.	Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung	39
3.	Umweltverträgliche Versorgung	13
4.	Gestaltung des Konzessionsvertrages	20

**Unterkriterien**

	Kriterien	Höchst-Punkt-zahl	Erläuterungen/Anmerkungen
<b>1.</b>	<b>Netzsicherheit</b>	<b>28</b>	
1.1	Finanz-, Sach- und Personalausstattung sowie allgemeine Verlässlichkeit	5	Generell auch bei den folgenden Kriterien sind nicht nur die Eigenschaften der Bieter selbst, sondern alle relevanten Konzernverbindungen und schuldrechtliche Abreden des Bewerbers, die den Netzbetrieb betreffen, berücksichtigungsfähig.
1.2	Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Betriebskonzept für zu betreibende Netz	3	Dauer und Erfahrungen der bisherigen Betätigung als Netzbetreiber sowie Art und Größe der betriebenen Netze.
1.3	Versorgungssicherheit (Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten und -dauer) im Altnetz bzgl. Altkonzessionär bzw. in den Netzen eines Bieters	15	Wertung insb. Anhand vorhandener Zertifikate und Referenzen, jedoch wird Bietern Möglichkeit zur Erläuterung der Ausfallzeiten (vor allem in Ausnahmesituationen) eingeräumt.
1.4	Netzpflge(konzept) und Netzstruktur(konzept)	5	Konzept für technische Verbesserung des Netzes. Wartungs- und Prüfungsintervalle
<b>2.</b>	<b>Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung</b>	<b>39</b>	
2.1	Anschlusskosten  Bisherige Netznutzungsentgelte und voraussichtliche Entwicklung der Netzentgelte im Konzessionsgebiet in den nächsten 5 Jahren	12	Auskunft anlässlich Anschlusskosten sowie eine verlässliche Prognose der NNE für das Netzgebiet.
2.2	Netzservice vor Ort	12	Besetzung, Erreichbarkeit der Leitstelle und Entfernung des Stützpunktes des Netzwartungspersonals, Umgang mit Netzkundenvorstellungen. Im Ergebnis kommt es darauf an, dass eine kurze Reaktionszeit bei Störung besteht.
2.3	Effiziente Ressourcennutzung, Minimierung Gasschwund, Vorlage Konzept	8	z.B. optimierter Ressourceneinsatz durch Verknüpfung verschiedener Netzgewerke

	Netzeffizienz		(Strom, Gas, Wasser, Wärmeversorgung), Koordinierung (Straßen-) Bauarbeiten oder z.B. durch Größe und Spezialisierung, Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Leitungsträgern.
2.4	Konzept zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem „intelligenten Netz“ sowie generelles Netzausbaukonzept	7	Neben der Entwicklung eines „intelligenten“ Netzes ist insbesondere der nachfragegerechte Ausbau von Gasnetzen relevant - Ausbau Neubaugebiet - Zuleitung zur Sulzbachhalle
<b>3.</b>	<b>Umweltverträgliche Versorgung</b>	<b>13</b>	
3.1	Umweltverträglicher Netzbetrieb	13	- Schaffung netzbezogener Voraussetzungen für dezentrale Einspeisung von erneuerbaren Energie (z.B. Biogas) und aus Kraft-Wärme- Koppelung  - Umweltverträglicher Netzbetrieb z.B. kurze Anfahrtszeiten oder Nutzung von umweltschonenden Fahrzeugen  - Einsatz von umweltfreundlichen Investitionsgütern, Verbrauchsmaterial und Betriebsmitteln sowie Substitution umweltschädlicher Stoffe in bestehenden Anlagen  - Schonung der Umwelt bei Baumaßnahmen und beim sonstigen Netzbetrieb
<b>4.</b>	<b>Gestaltung des Konzessionsvertrages</b>	<b>20</b>	<i>Höchstzulässige Konzessionsabgaben und max. Kommunalrabatt wird vorausgesetzt (§ 3 KAV)</i>
4.2	Endschaftsbestimmungen	4	Informationsansprüche der Gemeinde bei Auslaufen des Vertrages, Netzübernahmerechte der Gemeinde, kommunalfreundliche Entflechtungsregelung, Entfernung stillgelegter Anlagen
4.3	Folgekostenregelungen	5	Folgepflicht und Folgekostenregelung bei Änderungen am Netz, die auf Grund kommunaler Maßnahme im öffentlichen Interesse notwendig werden.
4.4	Notwendige Kostenvergütung, Konkretisierung solcher Vereinbarungen	2	Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind, § 3 Abs.1 Nr.2 KAV
4.5	Sonstige wesentliche Vertragsregelungen	5	z.B. Haftungsregelungen, Verpflichtung zur und Gewährleistung bei Oberflächenwiederherstellung, Auskunftsverpflichtung, etc.
4.6	Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung und Abstimmung mit der Ortsgemeinde bei Baumaßnahmen	4	Berichterstattung im Hinblick auf Netzausbau, Entwicklung des Anschlusses von EEG-Anlagen im Netzgebiet, Jahresplanung, Statusbericht

Auf der Grundlage dieser Kriterien sowie der angegebenen Gewichtung wird für die Vergabe der Konzession eine Bieterreihenfolge ermittelt.  
Die in der Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium.

**Bei der Auswertung bekommt das Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bieters, entsprechende niedrigere Bepunktung.**

Tabelle 1

<b>Bewertungsmatrix Gaskonzession</b>		<b>Stadtwerke</b>	<b>Pfalzgas</b>
<b>1. Netzsicherheit (28)</b>			
1.1	Finanz-, Sach und Personalausstattung/allgemeine Verlässlichkeit	4	5
1.2	Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Betriebskonzept für zu betreibendes Netz	2,5	3
1.3	Versorgungssicherheit (Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten u.-dauer)	15	15
1.4	Netzpflege(-konzept und Netzstruktur(-konzept)	4	5
		<b>25,5</b>	<b>28</b>
<b>2. Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung (39)</b>			
2.1	Anschlusskosten (bisherige und vorauss. In 5 Jahren)	11,5	8
2.2	Netzservice vor Ort	11	11
2.3	Effiziente Ressourcennutzung, Min.Gasschwund, Konzept Netzeffizienz	7	8
2.4	Konzept Entw. Örtl. Netz zu intell. Netz	5	7
		<b>34,5</b>	<b>34</b>
<b>3. Umweltverträgliche Versorgung (13)</b>			
3.1	Umweltverträglicher Netzbetrieb	12	13
<b>4. Gestaltung des Konzessionsvertrages (20)</b>			
4.2	Endschafftsbestimmungen	2,5	4
4.3	Folgekostenregelung	3	5
4.4	Notwendige Kostenvergütung/Konkretisierung solcher Vereinbarungen	1	2
4.5	Sonst. Wesentliche Vertragsregelungen	2,5	5
4.6	Regelm. Berichterstattung und Abst. Mit OG bei Baumaßnahmen	2	4
		<b>11</b>	<b>20</b>
<b>Summe</b>		<b>83</b>	<b>95</b>

**Stellungnahme der CDU Fraktion zu TOP1 der Tagesordnung der Gemeinderatsitzung 7.12.2016**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

die CDU Fraktion ist der Meinung, daß es sich hier nicht um eine Politische Entscheidung handeln darf, sondern um eine sachliche, objektive Auswertung von Ausschreibungsunterlagen nach vorgegebenen Kriterien.

Das Ergebnis der Auswertung der CDU Fraktion, fiel zugunsten des anderen Bewerbers aus.

Daher hätten wir es als sinnvoll erachtet, den Rat eines unabhängigen dritten einzuholen , so z.B. die Fachabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung zu Rate zu ziehen.

Außerdem sind wir überzeugt, daß die Stadtwerke für unsere Bürger das kostengünstigere Angebot bereit hält.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Gibs ,

Fraktionsvorsitzender

## Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden

vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSÜBERSICHT:

- 1. Allgemeine Vorschriften**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
  - § 3 Schließung und Aufhebung
  
- 2. Ordnungsvorschriften**
  - § 4 Öffnungszeiten
  - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
  
- 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
  - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
  - § 8 Säрге
  - § 9 Grabherstellung
  - § 10 Ruhezeit
  - § 11 Umbettungen
  
- 4. Grabstätten**
  - § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
  - § 13 Reihengrabstätten
  - § 13 a Gemischte Grabstätten
  - § 14 Wahlgrabstätten
  - § 15 Urnengrabstätten
  - § 15 a Rasengrabstätten**
  - § 15 b Anonyme Urnengrabstätten**
  - § 16 Ehrengabstätten
  
- 5. Gestaltung der Grabstätten**
  - § 17 Wahlmöglichkeit
  - § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
  - § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften Rasengräber**
  
- 6. Grabmale**
  - § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - § 22 Errichten und Ändern von Grabmalen
  - § 23 Standsicherheit der Grabmale
  - § 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
  - § 25 Entfernen von Grabmalen

**7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 a Besondere Bestimmungen für Einfassungen in den neuen Grabfeldern
- § 28 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Vernachlässigte Grabstätten

**8. Leichenhallen**

- § 30 Benutzen der Leichenhallen

**9. Schlussvorschriften**

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gebühren
- § 35 Inkrafttreten

# 1. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Kottweiler-Schwanden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

## § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Gemeinde.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
  - d) früher in der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden gewohnt haben und ihre Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung bedarf einer Privatrechtlichen Vereinbarung.

## § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
  - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen;

- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind;
  - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn:
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Der einheitliche Ansprechpartner für dieses Verfahren ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 VwORG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Fachlich geeignet ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren. Personen die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

- (5) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Vornahme einer Bestattung ist erst nach Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässig. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem totgeborenen oder bei der Geburt verstorbenen Kind in einem Sarg zu bestatten.

Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter von bis zu vier Jahren in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit ist die Zeit zwischen der Bestattung von Leichen und Aschen in einer Grabstelle und der Wiederbelegungsmöglichkeit derselben Grabstelle. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG; bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## 4. Grabstätten

### § 12

#### Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Erdreihengräber,
  - b) Erdwahlgräber (ein- und mehrstellig),
  - c) Erdreihengräber im Rasenfeld,**
  - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten **in der Erde,**
  - e) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten in Rasenfeldern,**
  - f) Gemischte Grabstätten,
  - g) Ehrengabstätten,
  - h) anonyme Grabstätten.**
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer Beisetzung auftreten können, die vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck, sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbedienstete zu dulden.

### § 13

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgrabstätten) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Wiederbelegung nicht zu erwarten ist. Sie endet unbeschadet einer eventuell erteilten Verlängerung mit dem Beginn einer vorzeitigen Wiederbelegung des betreffenden Feldes.

- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr,
  - c) Einzelgrabfelder im Rasenfeld.**
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13 a – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 13 a Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.
- (4) Auf Antrag können in einem Wahlgrab zwei Särge beigesetzt werden, dabei ist der erste Sarg in 2,30 m Tiefe beizusetzen, so dass nach der zweiten Beisetzung zwischen Erdoberfläche bis zur Oberkante des zweiten Sarges eine Deckung von 1,10 m verbleibt.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister und
  - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Wahlgräber sollen spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes mit einer Einfassung versehen werden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Berechtigte auf ihr Nutzungsrecht verzichten, sofern die gesamte Grabstätte unbelegt zurückgegeben wird.
- (13) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (14) Die Nutzungsberechtigung an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden *in*
- a) Urnenreihengrabstätten,

- b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) **Urnenrasenfeldern mit Kennzeichnung durch Namenstafeln (bis zu 2 Urnen),  
Urnenrasenfeldern für anonyme Beisetzungen (1 Urne),**
  - d) Reihengrabstätten bis zu zwei Aschen,
  - c) Wahlgrabstätten bis zu zwei Aschen in einstelligen und bis zu fünf Aschen in mehrstelligen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§ 15 a Rasengrabstätten**

- (1) **Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen und Erdbestattungen angelegt. Die Beisetzung erfolgt durch steinerne Namensstafeln. Erlaubt sind ausschließlich kompostierbare Aschenurnen.**
- (2) **Die Anzahl der Urnenbeisetzungen im Rasenfeld mit Namenstafeln wird auf insgesamt 2 Urnen festgesetzt. Bei Erdbestattungen in Rasenreihengräbern können zusätzlich noch bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.**
- (3) **Die Lage der einzelnen Urnen und Erdbestattungen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis vermerkt.**
- (4) **Die Gestaltung und Pflege der Rasengrabfelder obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.**
- (5) **Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und das Einsäen der abgesackten Grabstätten, erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit wird die Pflegepauschale anteilmäßig der erforderlichen bzw. beantragten Jahre angepasst. Die Gebühr erhebt sich aus der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.**

#### **§ 15 b Anonyme Urnengrabstätten**

- (1) **Anonyme Reihengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich vom Friedhofsträger angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben. Das alleinige Gestaltungs- und**

***Pflegerecht liegt beim Friedhofsträger.***

- (2) Anonyme Reihengrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Erlaubt sind ausschließlich kompostierbare Urnen. Es kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Urnengräber werden erst im Todesfall und nur für eine Nutzungszeit vergeben, welche der Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen entspricht.***
- (3) Ein Anspruch auf Nacherwerb der Grabstätte besteht nicht. Bei anonymen Urnengrabstätten wird kein Nutzungsrecht erworben. Der Antragsteller erhält lediglich eine Bestätigung, dass die Asche in einer anonymen Urnengrabstätte bestattet wurde. Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Neubelegung zulässig.***
- (4) Für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und das Einsäen der abgesackten Grabstätten, erhebt der Friedhofsträger zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.***

**§ 16  
Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

**§ 17  
Wahlmöglichkeit**

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21 und 27) eingerichtet.

**§ 18  
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.**
- (2) In den Grabfeldern, in denen die Ortsgemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen (Plattenbänder) erstellt hat oder künftig erstellen lässt und / oder die Trittplatten zur Verfügung stellt, werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Anlage einer Grabreihe oder eines -feldes ergeben, auf die einzelnen Grabstellen gleichmäßig umgelegt.**

## **6. Grabmale**

***§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften Rasengräber***

- (1) Die Rasengräber (Urnen- und Erdbestattungen) werden mit steinernen Namens-Namenstafeln in Form von Granitsteinplatten gekennzeichnet. Die Granitsteinplatten können im Bestattungsfall von den Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz von der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden oder selbst bei einem Steinmetzbetrieb erworben werden. Die fachgerechte Beschriftung (siehe § 21 Abs. 4) hat durch einen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Nach Rückgabe bzw. Erhalt der Steinplatte wird diese von der Ortsgemeinde fachgerecht fundamentierte und verlegt.**
- (2) Auf der Rasengrabstätte sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung und zusätzlich an Allerheiligen, Totensonntag und in der pflegefreien Winterzeit erlaubt. Nach Ablauf dieser Fristen ist sämtlicher Grabschmuck von den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz abzuräumen.**
- (3) Das anschließende Bepflanzen der Rasengrabstätten mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzenständern und anderem Grabschmuck auf der Grabstätte sind nicht erlaubt.**
- (4) Die Pflege der Grabstätten und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.**
- (5) Die Anschaffungskosten für die steinernen Namenstafeln sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen werden anteilig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt. Diese Kosten werden den Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.**
- (6) Den Grabverantwortlichen wird mit Erwerb einer Rasengrabstätte ein Merkblatt über alle wesentlichen Gestaltungsvorschriften ausgehändigt. Der Erhalt ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu quittieren.**

## **§ 20**

### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.**
- (2) Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.**

## **§ 21**

### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften einrichten. Über die Vorschriften des § 20 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.**
  - (a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.**

(b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen (**ausgenommen Erdreihengrabstätten in Rasenfeldern**) sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu sechs Jahren:

1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über sechs Jahren:

1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.
2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:
  - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
  - b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:  
Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
2. Liegende Grabmale:
  - a) bei einstelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m;
  - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:  
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.

(3) Auf Urnengrabstätten (**ausgenommen Urnenreihengrabstätten in Rasenfeldern**) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m.

2. Liegende Grabmale:  
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss  
0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m.
2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m,  
Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.

**(4) Urnenreihengrabstätte und Erdreihengrabstätte im Rasenfeld:**

**Die Rasengräber werden durch Namenstafeln in Form von Granitsteinplatten in der Größe von 40 cm x 30 cm x 6 cm gekennzeichnet.**

**Die Schrift und die Zahlen sind einzumeißeln; sie darf nicht farbig und nicht aufgesetzt bzw. die Platten dürfen nicht mit erhabenen Zahlen und Buchstaben versehen sein. Die Schrifthöhe beträgt minimal 2,50 cm und maximal 5,00 cm. Ornamente sind im begrenzten Umfang erlaubt, sofern sie die vorgenannten Vorgaben einhalten.**

**Die Granitsteinplatten können im Bestattungsfall von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG Rheinland-Pfalz von der Ortsgemeinde bzw. selbst bei einem Steinmetzbetrieb erworben werden.**

**Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Granitsteinplatte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorlage des Entwurfes keine Granitplatten ausgehändigt bzw. verlegt werden.**

- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

## § 22

### Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materiales und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

### **§ 23**

#### **Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die vom „Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ erarbeiteten Richtlinien für die Standsicherheit von Grabmälern gelten als Bestandteil dieser Satzung und werden als verbindlich erklärt.

### **§ 24**

#### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel - jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 25**

#### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der

Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes, hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 27**

#### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Grababdeckungen bzw. Grabplatten sind zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Wuchshöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

### **§ 27a**

#### **Besondere Bestimmungen für Einfassungen in den neuen Grabfeldern**

- (1) Herkömmliche Steineinfassungen sind in den neuen Grabfeldern nicht zugelassen.

- (2) In den Grabfeldern, in denen die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen (Plattenbänder) erstellt hat oder künftig erstellen lässt und/oder Trittplatten zur Verfügung stellt, werden die tatsächlichen Kosten, die sich aus der Anlage einer Grabreihe- oder -feldes ergeben, auf die einzelnen Grabstellen gleichmäßig umgelegt. Die jeweils erste Plattenreihe (links oder rechts des Grabes) wird von der Ortsgemeinde angelegt und erstattet. Die Kosten für die weiteren Plattenreihen sind von den Verantwortlichen zu tragen. Grabeinfassung und Plattenreihe sind bei der Grabanlage nach Genehmigung der Verwaltung auszuführen. Die ausführende Fachfirma ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Umlagefähig sind die Kosten für die Plattenbänder sowie die Kosten für die Trittplatten.
- (4) Die vorgenannten gestalterischen Maßnahmen betreffen alle Friedhöfe der Gemeinde.

### **§ 28**

#### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 27 Satz 4 ist zu beachten.

### **§ 29**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Leichenhallen**

### **§ 30**

#### **Benutzen der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## 9. Schlussvorschriften

### **§ 31 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 32 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt;
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6);
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 2 u. 3);
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 3);
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1);
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26);
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6);
  11. Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht;
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29) und

13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 34 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom **30.06.2014** und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kottweiler-Schwanden, den .....

(Gabriele Schütz)  
Ortsbürgermeisterin

**Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den .....  
Verbandsgemeindeverwaltung

(Ralf Hechler)  
Bürgermeister

## Informationsblatt für die Bestattung im Rasengrabfeld in der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden

In den Rasengrabfeldern werden Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Sarg, Urnenbestattungen sowie anonyme Urnenbestattungen angelegt.

### Rasenuarnengrabstätten:

Max. 2 Urnen dürfen in der Grabstätte bestattet werden.

Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zugelassen.

### Anonyme Urnenbestattung:

Bei dieser Bestattungsform kann nur eine Urne beigesetzt werden.

Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zugelassen.

### Sargbestattungen im Rasenfeld:

Zu der Erdbestattung können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Urnen zugelassen.

### Grabschmuck bzw. Grablichter:

An den Grabstätten sind Blumenschmuck und Grablichter bis 4 Wochen nach der Beisetzung sowie an Allerheiligen, Totensonntag und zusätzlich in der pflegefreien Winterzeit erlaubt. Der Nutzungsberechtigte hat nach Ablauf dieser Fristen die Grabstätte von jeglichem Grabschmuck zu räumen.

### Bepflanzung:

Das Bepflanzen der Grabstätte mit Blumen, Bodendeckern oder Hochgrün, sowie das Auflegen von Pflanzschalen, Kerzenständern oder ähnlichem auf der Grabstätte sind nicht erlaubt.

### Namensplatten:

Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch Granitsteinplatten, Größe 40 cm x 30 cm x 6 cm. Die Granitsteinplatten können von der Ortsgemeinde oder selbst bei einem Steinmetzbetrieb erworben werden. Die fachgerechte Beschriftung hat durch einen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Schrift, die Zahlen und die Ornamente sind einzumeißeln, sie dürfen nicht farbig und nicht aufgesetzt bzw. nicht erhaben sein. Die Schrifthöhe: minimal 2,50 cm, maximal 5,00 cm. Ornamente sind in sehr begrenztem Umfang erlaubt.

Der Entwurf der Beschriftung, insbesondere die Gestaltung der Platte mit Ornamenten ist der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtvorlage des Entwurfes keine Namensplatten ausgehändigt werden.

Nach der Beschriftung werden die Granitsteinplatten vom Friedhofsträger fundamentiert und fachgerecht eingebaut.

### Pflege der Grabstätten:

Die Grabstätten werden nach der Beisetzung von dem Friedhofsträger angelegt und eingesät. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit **(25 Jahre)** ausschließlich von der Ortsgemeinde bzw. dessen Beauftragten durchgeführt.

### Kosten:

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden erhebt zusammen mit der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für die Pflege des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofssatzung und beträgt zur Zeit für Urnenrasengräber inkl. Pflegepauschale (auch anonym) **628,00 €**, für Erdrasengräber **1003,00 €**.

Die Anschaffungskosten der Steinplatten für das Rasengrabfeld werden gleichmäßig auf die einzelnen Grabstätten umgelegt und den Nutzungsberechtigten bzw. den Verantwortlichen nach § 9 BestG im Rahmen der Kosten für gestalterische Maßnahmen in Rechnung gestellt.

## **Bestätigung**

### **Sterbefall**

Herr/Frau .....

verstorben am: ..... in .....

zuletzt wohnhaft: .....

Beisetzung am: ..... Friedhof: .....

Ich habe die Information über die Regelungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung bezüglich Rasengräber zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden und werde sie einhalten.

Kottweiler-Schwanden, den .....

.....  
**Zahlungspflichtiger / Nutzungsberechtigter**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden vom \_\_\_\_\_

Der Gemeinderat von Kottweiler-Schwanden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten .....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber .....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Sonstige Gebühren .....	4
VIII. Sonderleistungen .....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **30.06.2014** außer Kraft.

Kottweiler-Schwanden, den .....

(Gabriele Schütz)  
Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 61 Euro
  - b) für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 153 Euro
  - c) in einer Einzelgrabstätte im Rasenfeld nach § 13 Abs. 1 Buchst. c) der Friedhofssatzung \*) 1.003 Euro**

**\*) in den Gebühren sind 850,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
  - a) in Urnenreihengräbern nach §15 Abs. 1 Buchst. a) der Friedhofssatzung 128 Euro
  - b) in Urnenrasenfeldern nach § 15 Abs. 1 Buchst. c) der Friedhofssatzung 628 Euro**

**\*) in den Gebühren sind 500,00 € für die Grabpflege auf die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren enthalten; bei einer Wiederbelegung bzw. Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig nach Jahren erhoben.**

### II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je dem Grab beigefügter Urne 128 Euro

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 25 Jahre
    - aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 179 Euro
    - bb) eine Doppelgrabstätte 358 Euro
    - cc) jede weitere Grabstätte 179 Euro
    - dd) an einer Urnenwahlgrabstätte 128 Euro
  - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung und Ablauf der ersten Ruhezeit wird anteilig für jedes volle Jahr die gleiche Gebühr wie nach Absatz 1 a erhoben.
  - c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen anteilmäßig für jedes volle Jahr die Gebühr nach 1. a).
- Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr anteilig nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Grabanfertigungsarbeiten werden durch ein gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Erfolgt in Ausnahmefällen die Grabanfertigung durch Gemeindebedienstete, werden die gleichen Kosten wie die des gewerblichen Unternehmens erhoben.

Die Grabanfertigungsgebühren betragen bei

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene (§§ 13 - 15 a der Friedhofssatzung)             |          |
| a) Totgeborene soweit Bestattung in einem Vorhandenen Grab (andernfalls gilt Buchstabe b) | 115 Euro |
| b) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr  | 258 Euro |
| c) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab   | 567 Euro |
| d) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung  | 115 Euro |
| 2. bei Tieferlegung oder 2. Belegung im Familiengrab                                      | 690 Euro |
| sowie für jede weitere Belegung im Familiengrab   |          |

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

#### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

Gebühren für:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle                      | 102 Euro |
| 2. Benutzung des Sektionsraumes (soweit vorhanden) | 143 Euro |
| 3. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung | 61 Euro  |

#### **VII. Sonstige Gebühren**

Neben den Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Einfassungen | 23 Euro |
|---|---------|

#### **VIII. Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Reinigung der Leichenhalle, soweit nicht von den Angehörigen durchgeführt   | 102 Euro |
| 2. Abräumen des Grabes nach der Bestattung   | 61 Euro  |
| 3. Für weitergehende und vorstehend nicht aufgeführte Leistungen sind die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten (z.B. wenn die Gemeinde durch gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen erstellt hat oder künftig erstellen lässt und die Trittplatten sowie die Granitsteinplatten für die Rasengrabfelder zur Verfügung stellt, siehe §18 Abs.2 und § 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung). |          |

**Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den .....  
Verbandsgemeindeverwaltung

(Ralf Hechler)  
Bürgermeister